

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 20 (1928)
Heft: 7

Artikel: XI. Internationale Arbeitskonferenz
Autor: Schürch, Charles
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Problem, das durch den Rückgang der Geburten für die Industrie und die Arbeiterschaft entsteht, liegt also vorwiegend auf der Seite der Qualität des beruflichen Nachwuchses. Wir haben zu viele Ungelernte und zuwenig gut ausgebildete Facharbeiter. Der Rückgang des Nachwuchses wird dieses Missverhältnis noch verschärfen und damit die Frage der Berufswahl und der Berufsauslese zu einem der ernstesten Probleme unserer Produktionspolitik machen.

XI. Internationale Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

Vom 30. Mai bis 16. Juni 1928 fand in Genf die elfte Session der Internationalen Arbeitskonferenz statt, an der von den 55 Mitgliedstaaten 46 vertreten waren. Die Vertretungen verteilten sich wie folgt: 80 Regierungsvertreter mit 79 technischen Beratern, 34 Unternehmervvertreter mit 51 technischen Beratern und 33 Arbeitervvertreter mit 55 technischen Beratern.

Anlässlich der Eröffnung der Konferenz stellte der Vorsitzende fest, dass hinsichtlich der Ratifikationen von Uebereinkommen ein wesentlicher Fortschritt eingetreten ist. Die Zahl der vorgenommenen Ratifikationen betrug am 30. Mai 1924 insgesamt 98, am 30. Mai 1925 155, am 30. Mai 1926 194, am 30. Mai 1927 230 und am 30. Mai 1928 300. Bei der Steigerung der Zahl der vorgenommenen Ratifikationen muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich auch die Zahl der von der Konferenz beschlossenen Uebereinkommen beträchtlich vermehrt hat. Trotzdem hat sich der Durchschnitt gehoben; im Jahre 1924 waren pro Uebereinkommen durchschnittlich 6 Ratifikationen vorgenommen worden, im Jahre 1928 deren 13.

Das Mandat des fascistischen Arbeiterdelegierten wurde von der Arbeitergruppe erneut bestritten, von der Konferenz jedoch nach lebhafter Diskussion validiert.

Nach Bestellung verschiedener Spezialkommissionen und vollzogener Konstituierung, nahm die Konferenz den Bericht der « Kommission für Art. 408 » entgegen. Nach Art. 408 haben alle Mitglieder der Arbeitskonferenz einen jährlichen Bericht über die Ausführung der Uebereinkommen abzugeben, denen sie beigetreten sind. Da diese Berichte immer umfangreicher wurden, beschloss die Konferenz vom Jahre 1926, eine Spezialkommission mit der Prüfung und Berichterstattung über diese Berichte zu betrauen. Die Arbeit dieser Kommission geht dahin, zu erreichen, dass die von den Mitgliedstaaten angenommenen Uebereinkommen auch tatsächlich durchgeführt werden. Der Bericht der Kommission wurde genehmigt. Ein Antrag des schwedischen Arbeiterdelegierten Thorberg, es möchten nicht nur die Staaten berichten, die Uebereinkommen ratifiziert haben, sondern es möchten auch die Staaten, die bestimmte Uebereinkommen nicht ratifizieren,

eingeladen werden, über die Gründe ihrer Weigerung Bericht zu erstatten, wurde dem Verwaltungsrat zur Prüfung überwiesen.

Die Konferenz beriet hierauf einige Modifikationen des Geschäftsreglements und trat darauf auf die Behandlung der Frage des **Minimallohnes** ein, mit der sie sich bereits an der Session des Jahres 1927 befasst hatte. Die eingesetzte Kommission beantragte der Konferenz mit 15 gegen 5 Stimmen, einem **Uebereinkommen** zuzustimmen und nicht bloss einer **Empfehlung**, wie das von gewissen Unternehmervetretern gewünscht worden war. Die Diskussion erstreckte sich zu einem grossen Teil auf den Geltungsbereich des Uebereinkommens. Seitens der Arbeitergruppe war gewünscht worden, dass sich das Uebereinkommen auf alle Arbeiterkategorien erstrecken müsse, einschliesslich der Intellektuellen, der Fabrikarbeiter und der Arbeiter im Handel und in der Landwirtschaft. Die Unternehmer dagegen wollten das Abkommen auf die eigentliche Heimarbeit beschränkt wissen. Die Konferenz hat, auch wenn sie den Antrag der Arbeitergruppe nicht verwirklicht hat, ihren Standpunkt dennoch geschützt, indem sie den Regierungen die Freiheit überliess, ihre Methoden der Lohnfestsetzung auf die Heimarbeit zu beschränken oder sie auf Grund von Kollektivverträgen auch auf die Fabrikarbeiter auszuweiten, wie das in gewissen Staaten, z. B. in Deutschland und Oesterreich bereits üblich ist. Die Beschlüsse der Regierungsorgane dürfen erst nach Begrüssung der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen gefasst werden, sofern solche für die betreffende Industrie oder einen Teil derselben bestehen. Die festgesetzten Minimallohnansätze sind für die beteiligten Arbeiter und Unternehmer obligatorisch; sie können weder durch einzelne Abmachungen noch durch Kollektivverträge herabgesetzt werden.

Das Uebereinkommen sieht auch die Durchführung einer Kontrolle vor, nach der einerseits die Unternehmer und Arbeiter von den geltenden Minimalansätzen genaue Kenntnis haben müssen und wonach andererseits die wirklich bezahlten Löhne nicht geringer sein dürfen als die geltenden Ansätze. Es sind Schutzmassnahmen vorgesehen für die Arbeiter, die zu geringe Löhne erhalten. Die Staaten, die dieses Uebereinkommen ratifizieren, sollen dem Internationalen Arbeitsamt alle Jahre über die Industrien, für die Minimallöhne festgesetzt sind, über deren Methoden und Ergebnisse und über die schätzungsweise Arbeiterzahl, auf die die Regelung Anwendung findet, Bericht erstatten.

Der Vorentwurf des Uebereinkommens wurde mit 73 gegen 27 Stimmen angenommen; die Opposition setzte sich aus den Arbeitgebervertretern und den Regierungsvertretern von Ungarn und Jugoslawien zusammen. In der Schlussabstimmung sprachen sich 76 Delegierte für das Uebereinkommen und 21 dagegen aus. Eine Empfehlung betreffend einige allgemeine Grundsätze über die Festsetzung von Minimallöhnen wurde mit 81 gegen 18 Stimmen angenommen.

Zu lebhaften Diskussionen gaben die Fragen der Unfallverhütung Anlass. Einstimmig wurde beschlossen, auf die Tagesordnung der Konferenz von 1929 die Frage der allgemeinen Unfallverhütung und die Frage des Schutzes der Schiffs-Ladearbeiter zu setzen. Die Fragebogen, die den Regierungen zugestellt werden sollen, wurden genehmigt.

Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, die die Bestellung einer gemischten Kommission (Vertreter der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter) verlangt, die die Frage der Verhütung von Kuppelungsunfällen und der Anwendung der automatischen Kuppelung prüfen soll.

Zu folgenden Fragen wurden Resolutionen angenommen: Erhebung über die verschiedenen Ursachen des Produktionsrückgangs und Massnahmen zu dessen Bekämpfung; Einwirkung der Rationalisierung und der industriellen Abmachungen auf die Lebensbedingungen der Arbeiter; Wohn- und Unterkunftsverhältnisse der Arbeiter; Gefahren des Automobiltransportgewerbes; Kollektivverträge in der Landwirtschaft; Berufsanpassung und Beschäftigung von Invaliden; Arbeitsbedingungen der in der Textilindustrie beschäftigten Personen; Gewerkschaftsfreiheit; Kalenderreform usw.

Der Verwaltungsrat setzt sich für die Jahre 1928 bis 1931 aus den Vertretern der Regierungen von Argentinien, Deutschland, Belgien, Kanada, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Italien, Japan, Polen, Spanien und Schweden zusammen. Arbeitervertreter sind: Moore (Kanada), Poulton (England), Mertens (Belgien), Jouhaux (Frankreich), Müller (Deutschland), Thorberg (Schweden); Stellvertreter: Schürch (Schweiz), Caballero (Spanien), Hueber (Oesterreich), Joschi (Indien), Zulawski (Polen) und Suzuki (Japan).

Von Jahr zu Jahr werden die Konferenzarbeiten prompter erledigt. Für die Arbeitervertreter sind diese Konferenzen einzigartige Gelegenheiten zu Begegnungen, die sehr viel zur gegenseitigen Annäherung der Völker führen. Ich habe zum Beispiel mit Freude feststellen können, dass die Arbeiterdelegierten von Uruguay, Kuba, Venezuela und Argentinien ihren Aufenthalt in Genf dazu benutzt haben, um den Grund zu legen zu einer Verbindungsstelle zwischen den südamerikanischen Gewerkschaftszentralen mit Sitz in Buenos-Aires. Der Wert dieses persönlichen Kontaktes für die Arbeiterbewegung lässt sich kaum voll ermessen. Das ist ebenfalls ein Grund, um über das Werk von Genf Genugtuung zu empfinden. Diese Arbeiten müssen weitergeführt werden. Allein die Arbeiterschaft darf nie vergessen, dass das Arbeitsamt niemals die gewerkschaftliche Tätigkeit ersetzen kann. Nur in der Masse, wie ihre Organisationen in allen Ländern erstarken, werden sich die in Genf aufgestellten Grundsätze verwirklichen lassen. Wenn die internationalen Konferenzen Beschlüsse gefasst haben, dann beginnt in der ganzen Welt der Kampf der Arbeiterorgani-

sationen, um sie zur Anwendung zu bringen. Unsere dringende Aufgabe bleibt immer: die Bildung von starken Gewerkschaftsorganisationen.

Tagesfragen.

165,692 Mitglieder! So lautet das Ergebnis der Gewerkschaftsstatistik auf Ende des Jahres 1927. Das heisst, dass im Laufe des letzten Jahres 11,895 neue Kollegen zu der im Schweizerischen Gewerkschaftsbund organisierten Arbeiterschaft gestossen sind. Die Stagnation der Krisenzeit ist überwunden. Das Vertrauen in die Organisation ist wieder zurückgekehrt. Diese Tatsache darf uns mit Genugtuung erfüllen; sie zeigt, dass die gewerkschaftliche Arbeit während der Krisenzeit nicht vergeblich war. Sie stellt aber die Gewerkschaften, ihre Funktionäre und Vertrauensleute auch vor neue Aufgaben. Es darf nicht mehr geschehen wie in den ersten Nachkriegsjahren, da Tausende von Mitgliedern in die Organisationen hineinfluteten, ohne jemals sich ihrer Aufgaben und Pflichten recht bewusst zu werden, so dass der grösste Teil davon beim Einbrechen der Krisis wieder davonlief. Die neugewonnenen Mitglieder müssen auch zu gewerkschaftlichen Kämpfen erzogen werden. Sie müssen mit den gewerkschaftlichen Forderungen, mit dem gewerkschaftlichen Programm vertraut gemacht werden.

Und die erzielte Kräftigung unserer Organisation gestattet auch kein Ausruhen in der Agitation. Die 165,700 Mitglieder des Gewerkschaftsbundes sind erst ein Viertel derer, die ihrer wirtschaftlichen Stellung nach zu uns gehören. Hunderttausende stehen noch abseits. Darum aufs neue an die Aufklärungs- und Bildungsarbeit! Es muss weiter vorwärtsgehen.

* * *

Es ist nicht nur das grosse Heer der Unorganisierten, die die Macht der Arbeiterschaft schwächen; unsere Sache wird ebenso sehr geschädigt durch die Splitterorganisationen.

Ausserhalb des Gewerkschaftsbundes stehen insgesamt 81,722 Organisierte, die Spitzenorganisationen angehören. (Einige kleine Verbände, die sich nur auf eine Berufsgruppe erstrecken, sind nicht eingerechnet.) Von diesen gehören rund 49,000 zu den Angestelltenorganisationen, die mit dem Gewerkschaftsbund ein Abkommen geschlossen haben. Weitere 11,000 Mitglieder zählen die Beamtenorganisationen des eidgenössischen Personals, die dem Föderativverband, aber nicht dem Gewerkschaftsbund angeschlossen sind. Mit diesen zwei Gruppen steht der Gewerkschaftsbund in Fühlung und führt wichtige Aktionen gemeinsam durch. Die drei Spitzenorganisationen, Gewerkschaftsbund, V. S. A., Föderativverband, die 225,736 Mitglieder oder 91,2 Prozent aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten umfassen, bilden